Statuten Hauptiker Dorfverein

(Gegründet 24. Oktober 1984)



Art. 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen "Hauptiker Dorfverein" besteht in Hauptikon auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 2 Zweck

- a) Der Verein bezweckt die Unterhaltung des eigenen Dorfbrunnens, (Kat.Nr. 490) der Quellfassung (in Kat.Nr. 492, mit Dienstbarkeitsvertrag) sowie der entsprechenden Zuleitungen.
- In Notsituationen haben die Mitglieder das Wasserbezugsvorrecht und k\u00f6nnen haush\u00e4lterisch Wasser f\u00fcr den eigenen Gebrauch beziehen. Verteilung nach folgender Priorit\u00e4t: 1. Menschen 2. Tiere 3. Kulturen
- c) Er organisiert auf freiwilliger Basis gesellschaftliche Anlässe, wobei ein eventueller Gewinn oder Verlust dem Vereinsvermögen gutgeschrieben respektive belastet wird.

Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Dem Verein stehen Personen beider Geschlechter ab dem sechzehnten Altersjahr offen. Es sind dies ausschliesslich in Hauptikon wohnhafte, ehemalige oder in engerer Beziehung zu Hauptikon stehende Personen. Die einmalige Eintrittsgebühr beträgt den doppelten Jahresbeitrag. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Eintrittsgebühr besteht nicht.

Art. 4 Mitgliederkategorie

Aktivmitglieder: Als solche gelten Vereinsmitglieder die den festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht entrichten.

Art. 5 Aufnahmekompetenz, Austritt

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Aufnahme ist den betreffenden Mit gliedern schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich, mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt werden. Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.



Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied, das nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleibt, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen. Die GV kann Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, ausschliessen.

Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 8 Generalversammlung / GV

Die Generalversammlung ist oberstes Organ und findet bis spätestens Ende April zur Behandlung folgender Geschäfte statt:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Genehmigung der Voranschläge
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Statutenrevision
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten
- f) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- g) Diverses

Art. 9 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei allen Abstimmungen werden nur die tatsächlich Stimmenden gezählt. Leere Stimmen werden nicht berechnet. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Mit einem Drittel der Stimmen kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Stellvertretung ist untersagt.

Art. 10 Anträge

Anträge, die dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu nehmen.

Art. 11 ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand muss innert 20 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen:

 a) auf Verlangen der Rechnungsprüfungskommission

Statuten Hauptiker Dorfverein

(Gegründet 24. Oktober 1984)

- b) auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder
- c) er kann aus wichtigen Gründen selbst eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Dem Vorstand können höchstens zwei Personen der gleichen Familie angehören. Eine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer zurück, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Art. 13 Zuständigkeit des Vorstandes

In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Beschlüsse, welche nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahrung der Interessen des Vereins gegen aussen
- b) die Anstellung des Brunnenwartes und dessen Entschädigung
- c) Anwendung der Statuten
- d) Aufnahme von Mitgliedern
- f) Vorbereitung der Versammlung
- g) Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme von Fr. 5'000.-.
- h) Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

Beiträge und Rechnungswesen

Art. 14 Rechnungsführung, -periode

Das Finanzgebaren und die Rechnungsführung müssen guten kaufmännischen Grundsätzen entsprechen. Die notwendigen Mittel für die Sicherstellung des Fortbestandes des Vereins und deren Vereinstätigkeiten sind in der Hauptsache durch die Mitgliederbeiträge sowie allfällige Gewinne aus gesellschaftlichen Anlässen und eventuelle Gönnerbeiträge aufzubringen.

Das Vereinsrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge müssen bis spätestens 30. Juni entrichtet sein.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Präsident und der Kassier führen Einzelunterschrift.



Kontrolistelle

Art. 15 Kontrollstelle

Die eingehende Prüfung der Rechnungsführung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission. Diese besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Eine Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann durch eine Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn ein bezüglicher Antrag mit der Einladung zur GV den Mitgliedern bekannt- gegeben worden ist.

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden. Zwei Drittel der stimmenden Mitglieder müssen damit einverstanden sein.

Art. 18 Verwendung des Vermögens

Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht an die Wasserversorgung Hauptikon über. Diese hält das Vermögen zehn Jahre lang für eine eventuelle Nachfolgeorganisation mit gleichen Zwecken zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen Eigentum der Wasserversorgung Hauptikon.

Art. 19 Bestimmungen gem. Zivilgesetzbuch Art.60 ff

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Zivilgesetzbuch über die Vereine.

Art. 20 Genehmigung und Inkraftsetzung der Statuten

Vorstehende Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 09. April 2016 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Hauptikon, den 09. April 2016

Der Präsident:

Die Aktuarin: